

Unterschriftsbogen zum Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens

für den Antrag des Trägers des Volksbegehrens

Bündnis für Solidarität und freie Bildung (Lena Müller, Andrea Remmers, Pablo Hermann, Andy Möbius, Hans Riegel)
Name

c/o OUBS - Offene Uni BerlinS, HU-Campus-Nord (Haus 20) Philippstr. 13, 10115 Berlin
Anschrift

Bitte senden sie diese Bögen unterschrieben an die oben genannte Anschrift (Adresse)

Antrag zum Volksbegehren „Für offene und demokratische Hochschulen“

Hiermit wird beantragt, das Volksbegehren „Für offene und demokratische Hochschulen“ zuzulassen. (Gesetzestext und Begründung des Antrags zum Volksbegehren siehe Seite 2 bis 4).

Unterstützungsunterschrift Bitte vollständig und in Druckschrift ausfüllen

Ich unterstütze hiermit durch meine persönliche und handschriftliche Unterzeichnung den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens

Familienname _____
ggf. auch Geburtsname

Vorname(n) _____ Geburtsdatum _____

Anschrift _____
Alleinige Wohnung oder Hauptwohnung in Berlin am Tage der Unterschriftsleistung

Mir ist bekannt, daß für mich eine Bescheinigung über die Unterschriftsberechtigung eingeholt wird.

Berlin, den _____
lesbare Unterschrift _____

Wichtiger Hinweis: Unterschriftsberechtigt sind nur Personen, die am Tage der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sind, d.h. alle Deutschen, die 18 Jahre alt, seit drei Monaten vor diesem Tag in Berlin mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung angemeldet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung im Melderegister in Berlin gemeldet sind, müssen mit der Unterzeichnung durch Versicherung an Eides Statt gegenüber dem Bezirkswahlamt glaubhaft machen, daß sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend in Berlin aufgehalten haben.

Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen gilt die Unterstützungsunterschrift als ungültig. Das gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten. Unterschriften, die früher als sechs Monate vor dem Eingang des Antrages bei der Senatsverwaltung für Inneres geleistet wurden, sind ungültig.

Nicht vom/von der Unterzeichner/in ausfüllen!

Amtliche Bescheinigung: Bezirksamt

von Berlin–Bezirkswahlamt

Der/die Unterzeichner/in

ist unterschriftsberechtigt

ist nicht unterschriftsberechtigt, weil

_____ Begründung in Kurzform

Im Auftrag

Dienststempel

_____ Unterschrift, Datum

Antrag zum Volksbegehren

»Für offene und demokratische Hochschulen«

Gesetzestext

Hiermit wird beantragt, das Volksbegehren »Für offene und demokratische Hochschulen« zuzulassen. (Gesetzestext und Begründung des Antrags zum Volksbegehren siehe Seite 2 bis 4).

Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 82) in der Fassung vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 576)

Artikel I

Das Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin / Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 82) in der Fassung vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 576) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften

1. § 2 Rechtsstellung

§ 2 Abs. 9 Satz 2 wird wie folgt eingefügt:

»(2) Sonstige Modelle, welche Geldleistungen der Mitgliedergruppe i.S.d. § 45 Abs. 1 Nr. 3 zur Ermöglichung des Studiums bzw. der Fortführung des Studiums beinhalten – insbesondere Bildungsgutscheine und Studienkonten – sind unzulässig.«

2. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Studenten und Studentinnen

2. § 10 Allgemeine Studienberechtigung

§ 10 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

»(2) Alleiniges Zugangskriterium für Masterstudiengänge ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums; darüber hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen dürfen nicht gefordert werden. Für alle Studierende, die an einer Berliner Hochschule den Abschluss Bachelor of Arts / Bachelor of Science erlangt haben und anschließend den Grad Master of Arts / Master of Science erlangen wollen, sind entsprechende Studienplätze / Studienplatzkapazitäten bereitzustellen.«

5. Abschnitt: Mitgliedschaft und Mitbestimmung

3. § 46 Zusammensetzung und Stimmrecht

§ 46 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

»Die Mitgliedergruppen i.S.d. § 45 Abs. 1 sind in allen Gremien bezüglich der Stimmenverhältnisse gleichberechtigt, so dass sich ein Stimmenverhältnis unter den Mitgliedergruppen i.S.d. § 45 Abs. 1 von 1:1:1:1 ergibt.«

§ 46 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

»Ist ein Beschluss des Akademischen Senats oder des Fachbereichsrats gegen die Stimmen sämtlicher Mitglieder mindestens einer der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 getroffen worden, so muss über die Angelegenheit auf Antrag erneut beraten werden. Eine erneute Entscheidung darf frühestens nach einer Woche erfolgen.«

§ 46 Abs. 5 entfällt.

4. § 60 Zusammensetzung des Akademischen Senats

§ 60 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

»Dem Akademischen Senat der Universität gehören achtundzwanzig Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar

1. sieben Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
2. sieben akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
3. sieben Studenten oder Studentinnen,
4. sieben sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.«

§ 60 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

»Dem Akademischen Senat der Hochschule der Künste und der Technischen Fachhochschule gehören zwanzig Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar

1. fünf Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
2. fünf akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
3. fünf Studenten oder Studentinnen,
4. fünf sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.«

§ 60 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

»Dem Akademischen Senat der künstlerischen Hochschulen und der übrigen Fachhochschulen gehören sechzehn Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar

1. vier Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
2. vier akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
3. vier Studenten oder Studentinnen,
4. vier sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.«

§ 60 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

»Der Akademische Senat kann einen Ferienausschuss zur Erledigung dringender Angelegenheiten bilden. Dem Ferienausschuss gehören stimmberechtigt an

- an den Universitäten sechzehn Mitglieder, davon vier Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sowie je vier Vertreter oder Vertreterinnen der übrigen Mitgliedergruppen;
- an den übrigen Hochschulen acht Mitglieder, davon zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sowie je zwei Vertreter oder Vertreterinnen der übrigen Mitgliedergruppen.«

5. § 62 Zusammensetzung des Konzils

§ 62 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

»Dem Konzil der Universitäten und der Hochschule der Künste gehören sechzig Mitglieder an, und zwar

1. fünfzehn Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
2. fünfzehn akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
3. fünfzehn Studenten oder Studentinnen,
4. fünfzehn sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.«

§ 62 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

»Dem Konzil der Technischen Fachhochschule gehören achtundvierzig Mitglieder an, und zwar

1. zwölf Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
2. zwölf akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
3. zwölf Studenten oder Studentinnen,
4. zwölf sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.«

§ 62 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

»Dem Konzil der künstlerischen Hochschulen und der übrigen Fachhochschulen gehören vierundzwanzig Mitglieder an, und zwar

1. sechs Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
2. sechs akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
3. sechs Studenten oder Studentinnen,
4. sechs sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.«

6. § 70 Fachbereichsrat

§ 70 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

»Dem Fachbereichsrat an den Universitäten und der Hochschule der Künste gehören zwölf Mitglieder an, und zwar

1. drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
2. drei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
3. drei Studenten oder Studentinnen,
4. drei sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.«

§ 70 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

»Dem Fachbereichsrat an den Fachhochschulen gehören acht Mitglieder an, und zwar

1. zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
2. zwei akademischer Mitarbeiter oder eine akademische Mitarbeiterin,
3. zwei Studenten oder Studentinnen,
4. zwei sonstige Mitarbeiter oder sonstige Mitarbeiterin.«

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung des Antrages zum Volksbegehren

»Für offene und demokratische Hochschulen«

1. *»Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Das Land ermöglicht und fördert nach Maßgabe der Gesetze den Zugang eines jeden Menschen zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen, [...]«.* So steht es in der Verfassung des Landes Berlin geschrieben. Folgerichtig werden in Berlin auch keine Studiengebühren erhoben. Dennoch wird auf politischer Ebene über die Einführung von Studienkontenmodellen nachgedacht, die letztlich eine verdeckte Studiengebühr enthalten würden. Bildung würde endgültig als Ware deklariert werden und auch das Studium müsste sich der Verwertungslogik unterwerfen. Bildung und Wissenschaft sollen aber frei und unabhängig sein. Wer Studierende auf den Kostenfaktor reduziert, verkennet, dass Bildung und Forschung Werte an sich darstellen. Insofern ist es wichtig, dass nicht nur Studiengebühren ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen werden, sondern auch Studienkontenmodelle in jeglicher Ausprägung.

2. Im Koalitionsvertrag der Rot-Roten Regierung wird erklärt, es werde eine Viertelparität in den Hochschulgremien angestrebt. Dieses Versprechen fordert dieses Volksbegehren ein, indem alle Hochschulgremien viertelparitätisch besetzt werden. Das bedeutet, dass ProfessorInnen, Studierende, akademische MitarbeiterInnen und sonstige MitarbeiterInnen die selbe Anzahl von Sitzen und das selbe Stimmrecht in jedem Gremium haben. Somit wird eine längst überfällige Demokratisierung der Hochschule erreicht und das bisherige Mehrheitsmonopol der ProfessorInnen gebrochen. Da an den Hochschulen die zukünftigen führenden Köpfe der Gesellschaft ausgebildet werden, ist es notwendig, hierarchische Strukturen aufzubrechen und Demokratieverständnis zu wecken, um dem allgemeinen Trend zum Demokratieabbau entgegenzuwirken. Johann Gottlieb Fichte forderte einst, die Universität müsse sich als „Hort der Vernunft“ eine vernünftige Ordnung geben, die der übrigen Gesellschaft als Vorbild dienen solle. Wenn die Gesellschaft also nicht länger eine oligarchische Ordnung zum Vorbild haben soll, muss die begehrte Gesetzesänderung 1:1 umgesetzt werden.

3. Mit der Einführung der Bachelor und Masterstudiengänge stellt sich die Frage der Zugangsbegrenzung für die Zulassung zum Masterstudiengang. Da die Masterstudiengänge erst nach Abschluss eines Bachelors angegangen werden können, würde eine jede Zugangsbeschränkung einen drastischen Eingriff in die Bildungsfreiheit bedeuten, der nicht gerechtfertigt werden kann. Insofern fordern wir die Festschreibung des Verbots von Zugangsbeschränkungen für Masterstudiengänge. Des weiteren fordern wir einen Rechtsanspruch auf einem Studienplatz in einem Masterstudiengang für alle BA- Absolventen, die in Berlin ihren Bachelor-Abschluss gemacht haben. Berlin muss sich entscheiden, ob es Bildungshauptstadt oder Bildungsprovinz mit pseudo-elitärem Anstrich werden möchte.